

# BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 1/2005

15. Februar 2005

Musterklage bei Gebührenkürzungen

Die Ethik des Rechtsanwalts

Anwalt ohne Recht in New York

**Unabhängig, verschwiegen, loyal**

Alleinstellungsmerkmale der Anwaltschaft

# Anklicken



Als Anwalt im Anwalt-Suchservice haben Sie auch automatisch Zugriff auf [www.zr-report.de](http://www.zr-report.de), die große Online-Datenbank mit derzeit 60.000 voll zitierfähigen BGH- und OLG-Entscheidungen in Zivilsachen. Und das ist nur einer der vielen Vorteile des dynamischen Dienstleistungszentrums für den erfolgsorientierten Anwalt. Fordern Sie die komplette Info-Mappe an.

[www.anwalt-suchservice.de](http://www.anwalt-suchservice.de)

# Probierstube



Wie schmecken Ihnen unsere Fachzeitschriften? Probieren Sie es aus. Einfach und schnell per Mausclick.

[www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

## BERUFS HAFTPFLICHT

Jahresbeitrag für  
Rechtsanwälte ab

**118,75** EUR

zzgl. 16% Versicherungssteuer

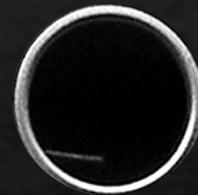
25% für Existenzgründer  
im ersten Versicherungsjahr

**AFB**<sup>®</sup> GmbH

Versichert wie kein anderer.

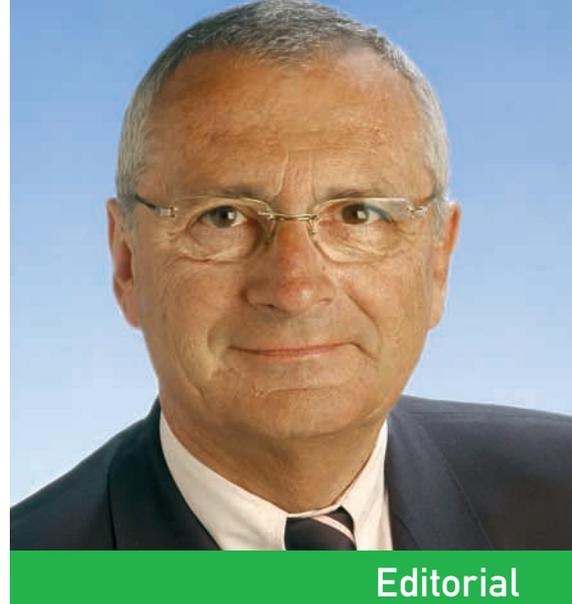
Assekuranz  
Freier Berufe GmbH  
Assesuradeur

Schäferstraße 4  
40479 Düsseldorf  
Fon: 0211. 493 65 65  
Fax: 0211. 493 09 65



[www.afb24.de](http://www.afb24.de)

# Das RVG und seine Folgen



Editorial

Es ist schon ein Kreuz mit dem nicht mehr ganz so neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, das unter der Kurzbezeichnung RVG offensichtlich niemanden Herz so recht erwärmen kann.

Selten ist ein Gesetz verabschiedet worden, das soviel Feind und soviel Ehr für sich in Anspruch nehmen kann.

Wenn man so will, ist das RVG die wirksamste ABM, die in den letzten Jahren erdacht wurde. Hundertschaften von Sachbearbeitern in den Versicherungskonzernen haben zur Zeit das zweifelhafte Vergnügen, Weisungen ihrer Vorstände umzusetzen und jede zweite, wenn nicht sogar jede Anwaltsrechnung zu thematisieren und nach Gutdünken zusammen zu streichen. Die Folge ist, dass selbst einfache Versicherungsfälle, die früher unbürokratisch mit ein oder zwei Schreiben und innerhalb von wenigen Tagen oder Wochen erledigt werden konnten, in einer Korrespondenz ausufern, die niemandem wirklich Freude machen kann. Dass dies auf Sicht dazu führen wird, das wichtigere Arbeit liegen bleibt oder – das wäre dann wirklich erfreulich – Neueinstellungen erforderlich werden, liegt auf der Hand.

Umgekehrt können Rechtsanwälte ihre Zeit dazu nutzen, sich wegen 50,00 Euro oder 90,00 Euro einen Kleinkrieg mit einem Versicherungskonzern zu gönnen.

All dies begeistert wenig und gibt im nachhinein wohl jenen Kritikern Recht, die bis zuletzt einer Strukturreform widersprachen und einer linearen Gebührenanhebung – wie in den letzten Jahrzehnten geschehen – das Wort redeten.

Ein Blick zurück hilft aber – nicht nur hier – im wahrsten Sinne des Wortes nicht weiter.

Richtig verstanden und richtig angewandt bietet das RVG sowohl der Anwaltschaft als auch den anderen Beteiligten

durchaus Vorteile und wartet allenfalls mit Nachteilen auf, die verkraftbar erscheinen.

Der einzelne Rechtsanwalt wird nicht umhin können, sich mit dem Vergütungsrecht eingehend zu beschäftigen, statt die Erstellung von Rechnungen ausschließlich seinen Fachkräften zu überlassen.

Die dann zutreffend ermittelte Vergütung sollte er allerdings später auch konsequent und ohne wenn und aber beim Kostenschuldner – notfalls mit gerichtlicher Hilfe – durchsetzen.

Nur das konsequente Verfolgen derartiger Ansprüche (auch bei kleinen Streitwerten) – notfalls auf dem Prozesswege – wird die Versicherungswirtschaft davon überzeugen können, dass der Rechtsanwalt gemäß § 14 Abs. 1 RVG nach billigem Ermessen seine Vergütung selbst bestimmt und nicht ein Versicherungskonzern.

Die Arbeit und Mühe, die derartige Verfahren sicherlich mit sich bringen, werden sich auf Sicht lohnen, da es umgekehrt auch für kein Versicherungsunternehmen wirtschaftlichen Sinn macht, jeden Standardfall aus dem Haftungsbezugsbereich, der in der Hauptsache längst reguliert ist, zum Gerichtsfall werden zu lassen. Durch die unsägliche Korrespondenz, die derzeit zwischen Anwälten und Versicherungsunternehmen geführt wird, werden Kräfte gebunden, die sicherlich wesentlich produktiver auf beiden Seiten eingesetzt werden könnten.

Manchmal dauert es nur ein wenig länger, bis sich Vernunft durchsetzt.

Die ersten bekanntgewordenen Gerichtsentscheidungen lassen – von wenigen unrühmlichen Ausnahmen abgesehen – Hoffnung schöpfen und es auch insoweit geraten erscheinen, statt mit Resignation mit Engagement und Fachkompetenz auf ungerechtfertigte Gebührenkürzungen der Versicherer zu reagieren.

Aber auch das Verhalten und Umdenken einiger Versicherungsgesellschaften lässt einen ersten vorsichtigen Optimismus zu.

So sind inzwischen einige Versicherungsunternehmen im Verkehrsunfallbereich auf den Gedanken gekommen, das alte DAV-Abkommen in der Weise fortzusetzen, dass die dort vorzufindenden Gebührensätze mit einem 20%-igen Aufschlag versehen werden. Statt der früheren 15/10 werden jetzt 1,8 angeboten.

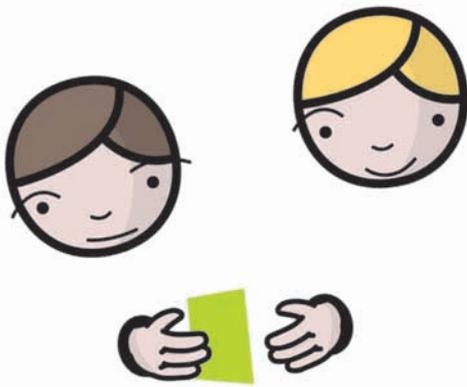
Aber auch die Rechtsschutzversicherungen werden über kurz oder lang feststellen, dass veränderte Rahmenbedingungen und insbesondere veränderte Gesetze auch ein verändertes Denken erfordern.

Über kurz oder lang werden diese Gesellschaften erkennen, dass nicht der billige und im Preis gedrückte Anwalt den Rechtsschutzversicherungsbereich lukrativ hält, sondern der kompetente und wirtschaftlich souverän agierende Rechtsvertreter, dem es noch mehr als in der Vergangenheit gelingt, auch ohne gerichtliche Hilfe den Fall zu einem erfolgreichen und zufriedenstellenden Abschluss zu bringen.

Wenn dies alle Beteiligten erst einmal erkannt haben, wird es wohl irgendwann einmal das geflügelte Wort geben:

„RVG – dann klappt's auch mit dem Anwalt“

RAuN Herbert P. Schons, Duisburg



# Unabhängig, verschwiegen, loyal!

## Plakate und Flyer für die Kanzlei

### Titelthema

Ein überraschenden Erfolg hat die Bundesrechtsanwaltskammer mit der Vorstellung der Kampagne „Anwälte – mit Recht im Markt“ gefeiert: Mehr als 28.000 Informationsflyer wurden binnen zwei Wochen von Anwälten und Kammern zur Weiterverteilung angefordert; einige Anwälte forderten spontan Plakate für ihre Kanzleien an. Entsprechend positiv auch die Rückmeldungen aus der Anwaltschaft: „Mutig!“, „sehr erfreut“ oder „Machen Sie bitte weiter so!“ hieß es, neben vielen Anregungen und einzelnen kritischen Beiträgen, in den Anwaltsschreibern, Telefonaten oder persönlichen Gesprächen.

Mit der Initiative sollen vor allem kleine und mittelständische Kanzleien

auf den sich weiter öffnenden Rechtsberatungsmarkt vorbereitet werden. Dazu ist ein Umdenken notwendig: Viel stärker als bisher müssen sich die Kanzleien ihrer Kompetenzen, Erfahrungen und Stärken bewusst werden. Dies muss sich auch in der Kommunikation mit den Mandanten widerspiegeln. Und mehr noch als bisher muss unternehmerisches Denken das Handeln der Anwälte leiten.

### Für die Mandanten

Ein Manko aber wurde einheitlich festgestellt: Die Flyer und Anzeigenmotive waren als Aktion für den Deutschen Juristentag geplant und daher auch sprachlich nur für ein juristisches Fachpublikum geeignet.

Mandanten konnten mit den Texten oft nur wenig verbinden. Diese Lücke hat die Bundesrechtsanwaltskammer nun geschlossen: Plakate für die Warteräume der Kanzleien und Informationsflyer für die Mandanten können ab sofort bei der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt werden.

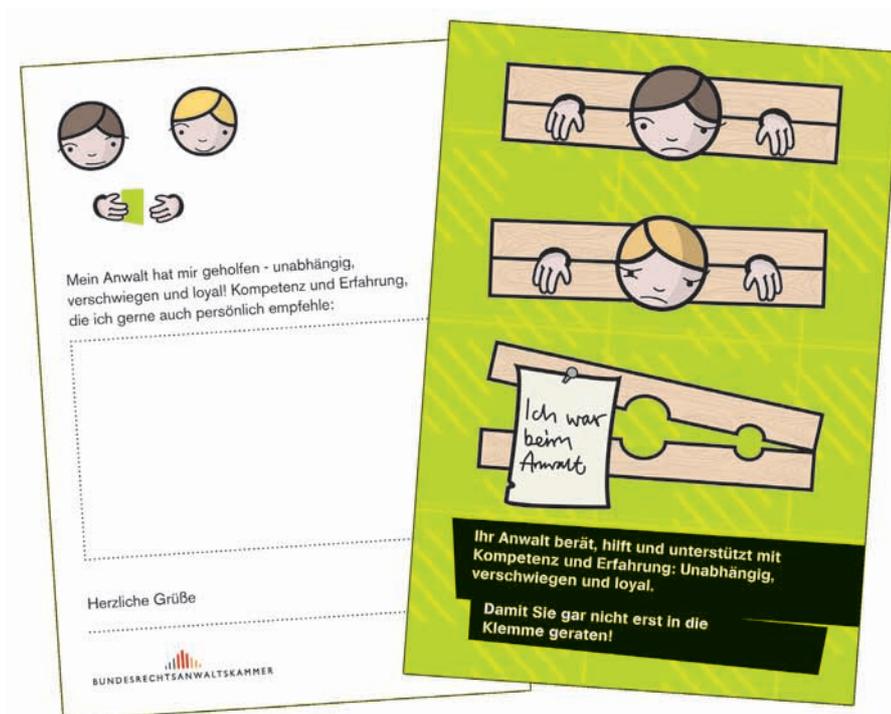
### Klare Botschaft

Die Botschaft auf den neuen Materialien ist kurz und einprägsam: Unter allen möglichen Rechtsberatern vertreten nur die Anwälte die Interessen ihrer Mandanten unabhängig, verschwiegen und loyal. Mit ihrer Erfahrung und Kompetenz beraten, unterstützen und helfen sie dabei den Kunden und bewahren sie davor, rechtlich in die Klemme zu geraten. Damit sollen die drei Alleinstellungsmerkmale der Anwaltschaft als starkes Markenzeichen im Rechtsmarkt verankert werden.

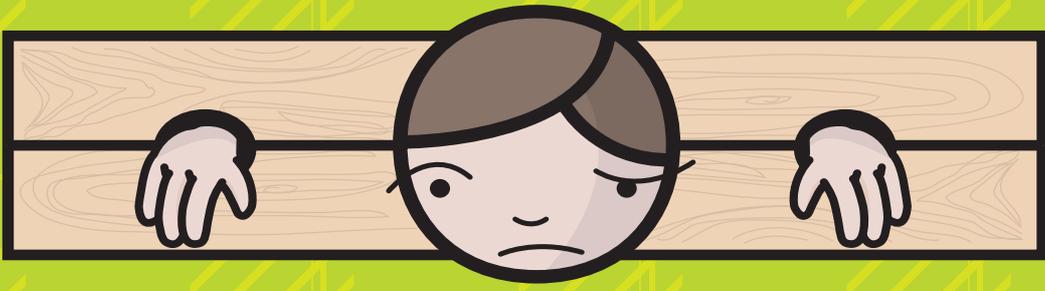
### Nutzen der Kanzlei

Der postkartengroßen Flyer kann dabei – mit oder ohne Plakat – vom Anwalt auch für die Eigenwerbung eingesetzt werden. Denn neben der allgemein verständlichen Beschreibung der Vorzüge einer anwaltlichen Beratung wird auch das effektivste Werbemittel der Anwaltschaft mit dem Flyer initiiert: die Mund-zu-Mund-Propaganda. Denn bereits mit dem Aufdruck des Kanzleistempels gibt der Flyer dem zufriedenen Mandanten ein Empfehlungsschreiben für Freunde, Bekannte und Geschäftspartner mit an die Hand.

Neben der Eigenwerbung kann damit jeder Anwalt seinen Beitrag leisten, die Markenzeichen der Anwaltschaft weiter im Rechtsmarkt zu verankern.



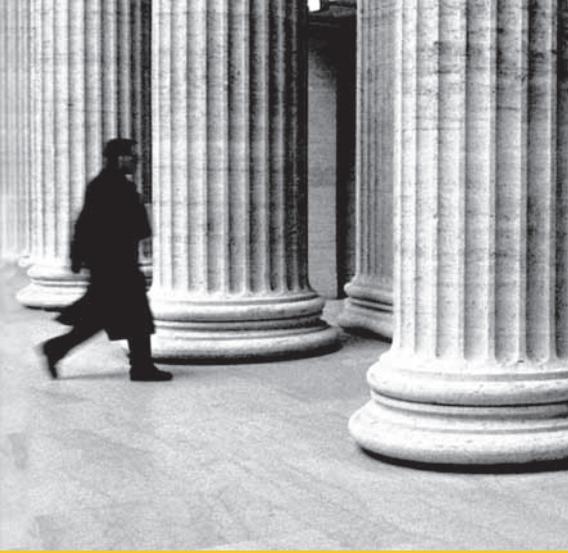
Plakat und Flyer können bei der BRAK bestellt werden. E-Mail: [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)



Ihr Anwalt berät, hilft und unterstützt mit Kompetenz und Erfahrung: Unabhängig, verschwiegen und loyal.

Damit Sie gar nicht erst in die Klemme geraten!

**Anwälte  
- mit Recht im Markt**



# Kanzlei kommt nicht unter den Hammer

## Fortbestand einer Sozietät hat Vorrang

### Rechtsprechungsreport

**W**er aus einer Anwaltssozietät aussteigt, kann keine Zwangsversteigerung des gemeinsamen Büro Eigentums verlangen. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof dem Fortbestand einer Anwaltskanzlei auch in personell bewegten Zeiten den Vorrang eingeräumt. Aussteiger sind demnach verpflichtet, ihre Anteile an einer Immobilie zum Marktwert an die verbleibenden Partner zu verkaufen.

Im Streitfall hatten die Ehefrauen von fünf Anwälten sich zusammen eine Büroetage gekauft. Sie räumten sich gegenseitig ein Vorkaufsrecht ein, wenn jemand aus der Sozietät ausscheiden sollte, und schlossen eine Auflösung der Eigentümergemeinschaft aus. Mehr als zwanzig Jahre lang hielt das Modell, das ein Eindringen Außenstehender in die Vermieterrolle verhindern sollte. Doch dann kam es in der Kanzlei zum Knatsch, und ein Sozius nahm den Hut. Die Immobilie wollte er nun ganz allein für sich nutzen. Die Gattinnen seiner Ex-Partner vermieteten sie dagegen an die Sozietät in ihrer neuen Zusammensetzung. Daraufhin erstritt die Ehefrau des Aussteigers vor dem Oberlandesgericht eine Zwangsversteigerung.

### BGH kassiert Fehltrail

Ein Fehltrail, meinte der Bundesgerichtshof. Die Aufhebung einer Gemeinschaft könne auch dann eine unzulässige Rechtsausübung darstellen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür an sich vorlägen, befanden die Karlsruher Richter. Schließlich habe auch die Klägerin einst beim Erwerb ihres Anteils das Konzept gebilligt, eine personelle Kontinuität von Eignern der Büroetage und deren Anwaltsgatten zu wahren. Ihren

berechtigten Interessen werde durch die Zahlung des Marktpreises hinreichend Rechnung getragen (II ZR 171/02).

### Freie Anwaltswahl

Auch die freie Anwaltswahl fand in Karlsruhe ihre Fürsprecher. Ein Unternehmen muss es nach einem weiteren Urteilsspruch nämlich nicht hinnehmen, wenn ein Zivilgericht ihm die Kosten für einen Rechtsvertreter mit der Begründung verweigert, die Einrichtung einer eigenen Rechtsabteilung wäre zweckmäßiger. Damit billigten die Bundesrichter die Praxis eines Medienkonzerns, der seit mehr als einem Jahrzehnt alle Rechtsangelegenheiten von einer Kanzlei an seinem Firmensitz bearbeiten lässt; deren Inhaber gehört dem Vorstand der Muttergesellschaft als „assoziertes Mitglied“ an. Bei auswärtigen Gerichtsterminen erteilte er dortigen Anwälten eine Untervollmacht.

Land- und Oberlandesgericht wollten bloß die Kosten erstatten, die bei direkter Bestellung eines am Prozessort tätigen Advokaten angefallen wären. Diesen hätte das Unternehmen schließlich „schriftlich und ergänzend telefonisch“ über den Sachverhalt unterrichten können. So geht es nicht, konterte der Bundesgerichtshof. Ein persönliches Informations- und Beratungsgespräch zwischen Partei und Anwalt sei mindestens zu Beginn eines Mandats meist „erforderlich und sinnvoll“. Und bei der Kostenerstattung komme es auf die tatsächliche Organisation des Unternehmens an. Der Prozessgegner habe es nun einmal hinzunehmen, dass er regelmäßig die Kosten eines als Hauptbevollmächtigten eingeschalteten Anwalts zu tragen habe, während die Kosten einer Rechts-

abteilung nicht auf ihn abgewälzt werden könnten.

Überzogenem Sparwillen bei der Erstattung von Rechtsanwalts honoraren auf der Gegenseite erteilten die Karlsruher Richter überdies eine fundamentale Absage. Bei der Prüfung der Notwendigkeit sei eine typisierende Betrachtungsweise geboten. „Denn der Gerechtigkeitsgewinn, der bei einer übermäßig differenzierenden Betrachtung im Einzelfall zu erzielen ist, steht in keinem Verhältnis zu den sich einstellenden Nachteilen, wenn in jedem Einzelfall mit Fug darüber gestritten werden kann, ob die Kosten einer bestimmten Rechtsverfolgungs- oder Rechtsverteidigungsmaßnahme zu erstatten sind oder nicht“, heißt es dazu in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs wörtlich (I ZB 4/04).

### Tücken moderner Technik

Zum Schluss noch eine Warnung vor den Tücken moderner Bürotechnik: Ein Papierstau in der Justiz kann einen Anwalt (oder dessen Assekuranz) teuer zu stehen kommen. Denn die Zweimonatsfrist zur Begründung einer Berufung kann auch dann nicht gewahrt sein, wenn das Faxgerät im Gerichtsgebäude streikt und deshalb die letzte Seite mit der Unterschrift nicht mehr empfangen wird. Zwar kommt dann noch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht, wie der Bundesgerichtshof unterstrichen hat. Doch die Zweiwochenfrist dafür war im Streitfall auch längst verstrichen (XI ZB 4/04).

Dr. Joachim Jahn, Frankfurt

## Aktuelle Fortbildungen 2005

### 3. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung

Hamburg • 04.03. – 05.03.2005

### Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen

Berlin • 10.03. – 11.03.2005

### Intensivkurs Überlassungsvertrag

Bremen • 11.03. – 12.03.2005

### Praxiswissen Gesellschaftsrecht

Bochum

Teil 1 • 17.03. – 19.03.2005

Teil 2 • 21.04. – 22.04.2005

### Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen

Würzburg • 15.04. – 16.04.2005

### Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) und Sozialhilfe (SGB II/SGB XII)

Berlin • 16.04.2005

Bochum • 30.04.2005

5% Rabatt bei  
Onlinebuchung

#### **Deutsches Anwaltsinstitut e. V.**

Universitätsstr. 140 • 44799 Bochum  
Tel. (02 34) 9 70 64 -0 • Fax 70 35 07  
info@anwaltsinstitut.de

Detaillierte Informationen erhalten  
Sie online, per eMail oder Telefon.  
Alle Veranstaltungen können Sie  
natürlich auch online buchen:  
www.anwaltsinstitut.de

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer,  
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

**DAI**  
Experten wissen



## Gebühren

Seit In-Kraft-Treten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) werden zahlreiche Anwaltsrechnungen, die früher unkompliziert beglichen wurden, von den Rechtsschutzversicherern in Frage gestellt und oftmals gekürzt (siehe hierzu auch das Editorial in dieser Ausgabe des BRAKMagazins, Seite 3). Den Anwälten wird empfohlen, die Kürzungen nicht einfach hinzunehmen und ihre Ansprüche notfalls gerichtlich durchzusetzen. Hierzu bietet die nachfolgende Musterklage einige wertvolle Argumentationshilfen.

Es wird beantragt,

**die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 294,61 Euro nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz von § 247 BGB seit 01.09.2004 zu zahlen.**

### Begründung:

#### I.

Mit der vorliegenden Klage nimmt der Kläger seine Rechtsschutzversicherung, bei der er seit vielen Jahren rechtsschutzversichert ist, auf Deckung bzw. auf vollständige Zahlung einer Anwaltsrechnung in Anspruch, die der Kläger von seinem jetzigen Prozessbevollmächtigten für außergerichtliche Tätigkeit erhielt und die zwischenzeitlich zum Teil von der Beklagten und zum Teil vom Kläger selbst ausgeglichen wurde.

Der Kläger beauftragte am 1. August 2004 in einer zivilrechtlichen Angelegenheit seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten mit der Wahrnehmung seiner Interessen.

Der Kläger sah sich Bedrohungen und Belästigungen seines Nachbarn ausgesetzt.

# Rechtsschutzversicherung

## Musterklage bei Gebührenkürzungen

Mit Anwaltsschreiben vom 18. August 2004 wurde dieser Nachbar aufgefordert, in Zukunft derartige Belästigungen zu unterlassen und er wurde ferner gebeten, eine vom jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers vorbereitete und vorformulierte Unterlassungserklärung zu unterzeichnen.

Das Anwaltsschreiben hatte zumindest teilweise Erfolg. Die Unterlassungserklärung wurde zwar nicht abgegeben, der Nachbar stellte seine Belästigungen aber ein.

Mit der Beklagten, die eine vorbehaltlose Deckungszusage für das Mandat erteilt hatte, wurde daraufhin abgestimmt, die Sache abzuschließen. Die Beklagte erklärte sich bereit, die bei dem Prozessbevollmächtigten des Klägers angefallenen Kosten zu übernehmen.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers erteilte daraufhin der Beklagten eine Abrechnung wie folgt:

Gegenstandswert gem. § 23 Abs. 3 RVG: 4.000,00 Euro.

Gebühr Nr. 2400 VV	1,3	318,50 €
Auslagenpauschale		20,00 €
<u>MWST</u>		<u>54,16 €</u>
Summe		392,66 €

### **Beweis: Vorgenannte Rechnung in Kopie**

Die Beklagte zahlte auf diese Rechnung lediglich einen Betrag in Höhe von 98,05 Euro, so dass ein Differenzbetrag in Höhe von 294,61 Euro offen blieb.

Den entsprechenden Differenzbetrag zahlte der Kläger an seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten, vertritt aber verständlicherweise die Auffassung, dass letztendlich die

Beklagte auch für diesen Differenzbetrag eintrittspflichtig ist.

#### II.

Die Beklagte ist in der außergerichtlichen Korrespondenz vergeblich aufgefordert worden, den Differenzbetrag in Höhe von 294,61 Euro zu erstatten, so dass Klage geboten ist.

Die Beklagte hat außergerichtlich den zugrunde gelegten Gegenstandswert zwar anerkannt, vertritt aber die Auffassung, der Anwalt könne hier lediglich die von ihr gezahlten 98,05 Euro verlangen, die die Beklagte wie folgt ermittelt haben will:

Gebühr Nr. 2402 VV	0,3	73,50 €
Auslagenpauschale		11,03 €
<u>MWST</u>		<u>13,52 €</u>
Summe		98,05 €

Vergleichsweise hat die Beklagte in der außergerichtlichen Korrespondenz angeboten, dem Prozessbevollmächtigten des Klägers eine Gebühr nach Nr. 2400 VV zu einem Faktor von 0,9 zu zahlen, wenn auch ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung. Dieses Angebot hat der Kläger abgelehnt, da er gemeinsam mit seinem jetzigen Prozessbevollmächtigten der Auffassung ist, dass hier zumindest die in Rechnung gestellte Vergütung von 1,3 angemessen und damit auch für die Beklagte verbindlich ist.

#### III.

Die Klage ist in vollem Umfang begründet. Die Beklagte kann zunächst nicht damit gehört werden, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers nur die Vergütung für ein so genanntes einfaches Schreiben habe abrechnen können.

Von einem einfachen Schreiben im Sinne von Nr. 2402 VV kann nicht die Rede sein.

Diese Vorschrift ersetzt § 120 BRAGO, wenn auch mit leichten Modifikationen, die hier jedoch nicht weiter zu thematisieren sind.

Jedenfalls ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift, dass sich der Auftrag auf das Schreiben einfacher Art beschränken muss (vgl. statt aller Mayer/Kroiß, Kommentar zum RVG, Nr. 2402 VV, Rn. 3; ebenso Madert in Gerold/Schmidt/Madert, RVG-Kommentar, 16. Aufl., VV 2400 – 2403 Rn. 103).

Es kommt also noch nicht einmal darauf an, wie sich die Tätigkeit des Anwalts nach außen darstellt, sondern ausschließlich auf den Inhalt des erhaltenen Mandats.

Hier war der Mandatsauftrag ersichtlich umfassend darauf gerichtet, zunächst außergerichtlich – auf welchem Wege auch immer – die Gegenseite dazu zu bewegen, ihre ehrverletzenden Äußerungen und Belästigungen in Zukunft zu unterlassen. Es lag also ein Mandatsverhältnis im Sinne von Nr. 2400 VV vor.

Darüber hinaus lassen aber auch die äußere Form und der Inhalt des Schreibens nur eine Abrechnung nach Nr. 2400 VV zu.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat in seinem Schreiben die ehrverletzenden Äußerungen der Gegenseite zitiert, eine rechtliche Würdigung vorgenommen und gleichzeitig zunächst außergerichtlich den Unterlassungs- und Widerrufsanspruch nicht nur geltend gemacht, sondern eine entsprechende Unterlassungserklärung auch vorformuliert und dem Aufforderungsschreiben beigefügt.

Diese umfassende Tätigkeit ist zweifelsfrei unter Berücksichtigung aller Bewertungskriterien von § 14 RVG nach Nr. 2400 VV abzurechnen.

Hierbei ist zu beachten, dass nach § 14 Abs. 1 RVG dem Rechtsanwalt das Recht grundsätzlich zusteht, die ihm zustehende Einzelgebühr mit Verbindlichkeit für den Auftraggeber zu bestimmen.

Nur dann, wenn er dieses Ermessen fehlerhaft ausübt, kann es zu einer Reduzierung der von ihm gewählten Gebühr kommen.

Als Ermessensentscheidung ist die Bestimmung der Einzelfallgebühr durch den Rechtsanwalt nur daraufhin überprüfbar, ob er von falschen tatsächlichen Grundlagen ausgegangen ist, ob er vielleicht den Ermessensspielraum überschritten oder gar sein Ermessen missbraucht hat. Dies stellt nach altem und neuem Gebührenrecht eine allgemeine Meinung dar (vgl. insoweit statt aller LG Aachen, AnwBl. 1983, 235; ebenso OLG Düsseldorf, AnwBl. 1999, 611).

Dies bedeutet, dass nur dann, wenn die angesetzte Gebühr die in vergleichbaren Fällen angemessene deutlich übersteigt, sie als unbillig und nicht verbindlich zu bezeichnen ist (vgl. AG Helmstedt, AnwBl. 1984, 275).

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine „deutliche“ Überschreitung vorliegt, wird üblicherweise eine Toleranzgrenze von 20–25 Prozent berücksichtigt (vgl. auch insoweit LG Aachen und OLG Düsseldorf a.a.O.). Nur wenn die vorgenannte Toleranzgrenze überschritten wird, kann die vom Rechtsanwalt in Rechnung gestellte Gebühr ggf. herabgesetzt werden.

In der täglichen Abrechnungspraxis hat sich seit vielen Jahren die auch in der Rechtsprechung anerkannte Mittelgebühr als eine Art Richtlinie bewährt. Hierbei handelt es sich um das rechnerische Mittel aus der Summe von Mindest- und Höchstgebühr.

Die Mittelgebühr ist dabei stets angemessen, wenn anhand der Bewertungskriterien des § 14 RVG eine durchschnittliche Fallgestaltung anzunehmen ist; weichen eine oder mehrere der nach § 14 RVG maßgeblichen Umstände von den Durchschnittsgegebenheiten deutlich ab, so kann eine Anhebung oder Senkung der Mittelgebühr gerechtfertigt sein (vgl. auch hier LG Aachen a.a.O.).

Nr. 2400 VV weist einen Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5 aus. Die Mittelgebühr von Nr. 2400 VV beträgt demgemäß nach allgemeiner Ansicht und unter Berücksichtigung der oben dargelegten Berechnungsmethode zweifelsfrei 1,5.

Nur dann, wenn der Rechtsanwalt eine höhere Gebühr als diese Mittelgebühr in Rechnung stellen will, ist er für die entsprechenden Umstände darlegungs- und beweispflichtig; umgekehrt muss allerdings der-

jenige, der eine Mittelgebühr in Frage stellen will, den Nachweis führen, dass unterdurchschnittliche Verhältnisse vorliegen (vgl. hierzu statt aller: Mayer/Kroiß a.a.O. § 14 Rn. 34 mit Rechtsprechungsnachweisen).

Bei dem Gebührentatbestand von Nr. 2400 VV ist jedoch stets die Anmerkung zu beachten, die lautet:

„Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.“

Diese Anmerkung war und ist ständige Quelle von Auseinandersetzungen zwischen Anwälten, ihren Mandanten und auch der Versicherungsbranche.

Nach richtiger Auffassung, der sich im Übrigen unter ausdrücklicher Aufgabe seiner früheren Ansichten auch Braun angeschlossen hat (vgl. etwa Braun in RVG-Report 2004, S. 284, 286; sowie Braun/Hansens, RVG-Praxis, S. 84, 85) ist wie folgt vorzugehen:

Wie bisher ist zunächst anhand der vier bzw. fünf Bewertungskriterien von § 14 RVG nach „billigem Ermessen“ die richtige Gebühr zu bestimmen. Erreicht diese Gebühr nicht den Faktor 1,3, so ist die Prüfung damit abgeschlossen; die Anmerkung zu Nr. 2400 VV spielt also keine Rolle.

Nur dann, wenn man bei Bemessung der richtigen Gebühr eine höhere Gebühr als 1,3 erlangt, ist in einem zweiten Schritt nunmehr die Frage zu beantworten, ob die Angelegenheit schwierig und/oder umfangreich war. Muss beides verneint werden, wirkt sich der oben dargestellte Schwellenwert von 1,3 als eine Art Kappungsgrenze aus, so dass die Gebühr auf 1,3 zu beschränken ist.

Bei der hier zu beurteilenden Vergütungsnote hat sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers – aus welchen Gründen auch immer – mit der zwischenzeitlich auch als Regelgebühr bezeichneten Vergütung von 1,3 beschieden, so dass eine weitere Interpretation der Anmerkung zu Nr. 2400 VV überflüssig ist.

Ohnehin vertreten alle Kommentatoren die Auffassung, dass jedenfalls in den meisten Fällen ein Faktor von 1,3 zugrunde gelegt werden kann (vgl. Mayer/Kroiß a.a.O. Nr. 2400 VV Rn. 9; Henke, AnwBl. 2004, S. 363 f.; Römermann, Anwalt 2004, 20 f.;

Hansens, JurBüro 2004, S. 245; derselbe in RVG-Report 2004, S. 59 f. und 209 f.; schließlich auch Braun/Hansens, RVG-Praxis, S. 84 f.; schließlich Braun in Hansens/Braun/Schneider, Praxis des Vergütungsrechts, Teil C Rn. 224).

Eine Herabsetzung der Gebühr auf 0,9 kommt unter keinem Gesichtspunkt in Betracht.

Zunächst ist der außergerichtlich geäußerten Auffassung der Beklagten entgegenzutreten, die Anmerkung zu Nr. 2400 VV eröffne einen zweiten Gebührenrahmen. Der untere Gebührenrahmen beginne bei 0,5 und ende bei 1,3, so dass sich dort eine Mittelgebühr von 0,9 herausstelle.

Diese von Braun zunächst vertretene Auffassung (vgl. Braun, Gebührenabrechnung nach dem neuen RVG, S. 65) findet weder im Gesetzeswortlaut noch in der Gesetzesbegründung eine Stütze, ist vom Bundesjustizministerium längst widerlegt worden und wird von Braun selbst auch nicht mehr aufrechterhalten. Über eine derartige Betrachtung kann demgemäß ernsthaft nicht mehr diskutiert oder debattiert werden.

Soweit die Beklagte dann vorrechnet, in früheren Zeiten habe man ein solches Schreiben mit 7,5/10 abgerechnet, so dass der Ansatz einer Gebühr von 1,3 eine Erhöhung von ca. 73 Prozent betrage, will die Beklagte offensichtlich nicht von der völlig andersgearteten Struktur des RVG Kenntnis nehmen. Dieser Einwand ist genauso unsinnig, wie die Berechnung, 0,9 betrage zu den alten 7,5/10 ja immerhin eine Erhöhung von rund 20 Prozent, was ja wohl ausreichend sei.

Die Beklagte übersieht geflissentlich, dass das RVG der Anwaltschaft nach 10 Jahren „Stillstand“ nicht nur eine angemessene Gebührenerhöhung bringen sollte, sondern auch, dass die Vergütungsminde- rungen kompensiert werden mussten, die durch den Wegfall der Beweis- und auch der Besprechungsgebühr eintreten.

Das RVG ist demgemäß nach richtiger Beurteilung als eine Art Gesamtregelwerk zu verstehen, das eine isolierte Betrachtungsweise einzelner Regelungen verbietet (vgl. insoweit auch AG Landstuhl, NJW 2005, 161; ebenso im Ergebnis AG Kehlheim, Urteil vom 17.12.2004 AZ: 3 C 0929/04).

Damit kommt es ausschließlich darauf an, wie die verschiedenen Bewertungskriterien von § 14 RVG im konkreten Fall zu gewichten sind.

Der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit entsprach hier – unter Berücksichtigung vergleichbarer Fallgestaltungen – durchschnittlichen bzw. leicht unterdurchschnittlichen Verhältnissen.

Gleiches gilt für die Beurteilung der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Bei den Einkommensverhältnissen mag zur Vermeidung weiterer Offenlegung der tatsächlichen Verhältnisse ebenfalls vom Durchschnitt ausgegangen werden.

Die Bedeutung der Angelegenheit ist jedoch überdurchschnittlich zu gewichten.

Der Kläger sah sich hier erheblichen Belästigungen seines unmittelbaren Nachbarn ausgesetzt, neben dem er noch Jahre wird leben müssen.

Er hatte demgemäß ein ganz erhebliches Interesse daran, diese Belästigungen und Beleidigungen abzustellen.

Damit ist insgesamt festzustellen, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers hier ggf. sogar eine Mittelgebühr von 1,5 hätte in Rechnung stellen können, da nach zutreffender Ansicht schon bei durchschnittlicher Schwierigkeit und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit eine Begrenzung auf 1,3 gerade nicht eintritt (vgl. insoweit Römermann in Hartung/Römermann, RVG-Kommentar, S. 757, Rn. 58 f.; v. Heimendahl, BRAK-Mitt. 2004, 157, sowie Schons, BRAK-Mitt. 2004, 201; derselbe, Der RVG-Berater 2004, Heft 6, S. 86).

Hierauf kommt es aber – wie bereits oben erwähnt – nicht an, da lediglich eine 1,3 Gebühr in Rechnung gestellt worden ist.

Diese in Rechnung gestellte Gebühr, die der Kläger zugunsten seines jetzigen Prozessbevollmächtigten – was den Differenzbetrag angeht – bereits ausgeglichen hat, ist sowohl für den Kläger als auch für seine Rechtsschutzversicherung verbindlich.

Bzgl. der Richtigkeit der obigen Ausführungen wird die Einholung eines Kammergutachtens gemäß § 14 Abs. 2 RVG ausdrücklich erbeten.

Nach diesseitiger Ansicht ist die Einholung eines Gutachtens hier nach dem Gesetz zwingend geboten.

Soweit vereinzelte Kommentatoren die Auffassung vertreten, auf die Einholung eines Kammergutachtens könne verzichtet werden, wenn es nicht um den Streit zwischen einem Anwalt und seinem Mandanten ging, ist diese Auffassung falsch.

Bereits aus dem Wortlaut von § 14 Abs. 1 letzter Satz RVG (dort wird ein Dritter ausdrücklich erwähnt) und Abs. 2 erster Satz ergibt sich mit erfrischender Deutlichkeit, dass stets ein Gutachten der zuständigen Kammer einzuholen ist.

Die Kommentatoren, die eine andere Auffassung vertreten, können eine Begründung nicht vorweisen, sondern berufen sich allesamt auf eine Entscheidung des BGH vom 5. Februar 1968, indem sich aber ebenfalls keine Begründung, sondern lediglich eine nicht nachvollziehbare Feststellung des BGH in einem Nebensatz auffinden lässt (vgl. BGH, DVBL 69, S. 204).

Es kann auch nicht der Auffassung von Winkler (vgl. auch hier Mayer/Kroiß a.a.O. § 14 Rn. 61) gefolgt werden, der meint, das RVG betreffe lediglich das Vergütungsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber. Das Gegenteil ist bekanntlich im gerichtlichen Kostenerstattungs- und Kostenausgleichsverfahren der Fall.

Auch dort werden die vom Gegner zu erstattenden Gebühren bzw. Vergütungen selbstverständlich dem RVG (früher der BRAGO) entnommen.

Sollte das Gericht trotz der eindeutigen Sach- und Rechtslage weitere Ausführungen für erforderlich halten, wäre ich für einen entsprechenden Hinweis nach § 139 ZPO dankbar.

**RAuN Herbert P. Schons,  
Duisburg**

**Den vollständigen Text dieser  
Musterklage finden Sie auch im  
Internet unter [www.brak.de](http://www.brak.de)**

# Die Ethik des Rechtsanwalts

Im Gespräch mit Günter Knopp



Interview

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt ruft dazu auf, an ihrem Aufsatzwettbewerb zu dem Thema „Die Ethik des Rechtsanwalts im Beruf – Ist auch in Zukunft an einem gemeinsamen Pflichtenkodex der Rechtsanwälte festzuhalten?“ teilzunehmen. Interessenten können ihre Beiträge bis zum 30. Juni 2005 einreichen. Für die besten drei Arbeiten ist ein Preisgeld in Höhe von insgesamt 10.000 Euro ausgelobt. Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch ein eigenes Kuratorium. Die Redaktion hat den Präsidenten der RAK Frankfurt, Rechtsanwalt und Notar Günter Knopp, zu diesem Aufsatzwettbewerb befragt.

Wie kam die Rechtsanwaltskammer Frankfurt auf die Idee, die Anwaltschaft öffentlich über die ethischen Grundlagen ihres Berufes nachdenken zu lassen?

Die Frage nach der Zukunft der Anwaltschaft bewegt uns alle schon seit längerem. Seit nämlich das Berufsbild so schillernd geworden ist und die Vorstellungen auch in der breiten Öffentlichkeit davon, was ein Rechtsanwalt ist oder was ein Rechtsanwalt sein sollte, auseinander laufen. Die gemeinsame Klammer um alle Rechtsanwälte, seien es Einzelanwälte oder Angehörige internationaler Sozietäten, bilden nur noch das gemeinsame Berufsrecht und die Zugehörigkeit zu ihrer Kammer. Auch diese Gemeinsamkeiten werden hinterfragt. Ob es auch künftig ein gemeinsames Berufsrecht geben kann, wird vor allem in Frage gestellt, weil einige Rechtsanwälte sich in der Öffentlichkeit in einer Weise darstellen lassen, die die Unterschiede zu Gewerbetreibenden nicht mehr klar hervortreten lässt.

Das Symposium der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main am 5. März

2004 hat deutlich gemacht, wie wichtig es ist, auf diese Fragen überzeugende Antworten zu finden. Dazu sollten alle, die an diesen Themen interessiert sind, gehört werden. Wir meinen, dass ein Aufsatzwettbewerb eine denkbare Form ist, auf breiter Ebene die Vielfalt der Meinungen in qualifizierter Weise zu erfragen und darüber zu diskutieren.

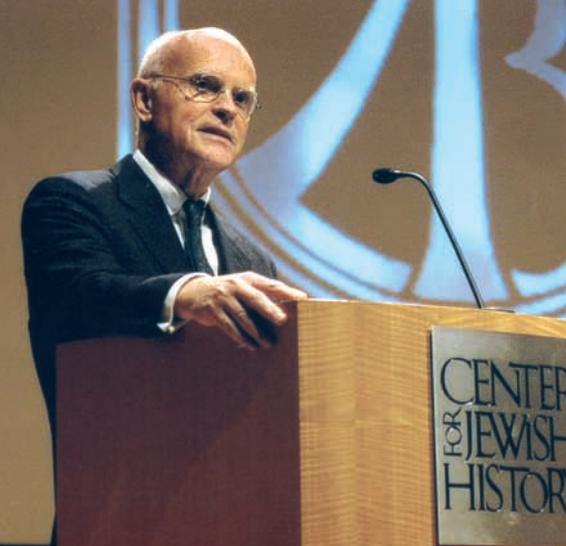
Begriffe wie „Ehre“ und „Würde“ finden sich in der BRAO und der BORA inzwischen nicht mehr. Auch der Aspekt der Kollegialität, der in den früheren Standesrichtlinien von 1973 noch fünf Vorschriften mit insgesamt 13 Sätzen beanspruchte, ist in § 25 BORA (Beanstandung gegenüber Kollegen) zu einem einzigen Satz zusammengeschmolzen. Wie erklären Sie sich diese Entwicklung?

Mit dem Wandel vom Prozessagenten zum Dienstleister in einer Gesellschaft, die durch eine weiterfließende Flut von europäischen, nationalen und regionalen Verordnungen und Richtlinien, Gesetzen und Grundsatzentscheidungen geprägt und verrechtlicht worden ist, auch als Folge der ständig größer werdenden Zahl der Rechtsanwälte und der Verschärfung des Wettbewerbs unter ihnen, haben inhaltlich wenig präzise Begriffe, die im 19. Jahrhundert das Berufsbild der Rechtsanwälte prägten, an Bedeutung verloren. Schärfer akzentuierende Begriffe wie Verschwiegenheit, Vertrauenswürdigkeit und Loyalität (gesichert durch das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten) und gesicherte Qualität des Rechtsrates sind an ihre Stelle getreten und werden von den Rechtsanwälten für sich reklamiert, um sich von anderen Berufsgruppen abzugrenzen, die in demselben „Markt“ tätig sind oder es werden wollen.

Dem Rechtsanwalt kommt als unabhängiges Organ der Rechtspflege für die Verwirklichung des Rechtsstaats eine wichtige Aufgabe zu. Welche Rolle spielt das Ethos anwaltlicher Berufsausübung, wenn die anwaltliche Dienstleistung teilweise nur noch isoliert daraufhin untersucht wird, wie diese den freien Wettbewerb in Europa sicherstellen kann?

Nur wenn die eben von mir genannten Grundpflichten weiterhin von allen Rechtsanwälten für ihr Berufsleben akzeptiert und erfüllt werden, können wir den Anspruch auf eine hervorgehobene Position in unserer Gesellschaft, nämlich als Organ der Rechtspflege anerkannt zu bleiben, aufrechterhalten. Damit sind Privilegien verbunden, die wir uns mit der Einhaltung dieser Grundpflichten stets neu verdienen müssen. Dazu gehört es auch, dass wir auch dort unsere Tätigkeit nicht versagen, wo es nur wenig oder gelegentlich nichts zu verdienen gibt, wie etwa bei der Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe. Diese anwaltliche Tätigkeit ohne hinreichende Gegenleistung, die wir im Interesse unseres sozialen Rechtsstaates erbringen, zeigt aber auch, dass es eine unzulässige Verkürzung ist, anwaltliche Tätigkeit nur unter ökonomischen Gesichtspunkten zu betrachten. Nach unserem Grundgesetz sind den Kräften des Marktes durch die Sozialstaatsklausel Grenzen gesetzt. Diese Grenzen sind auch bei der Diskussion über anwaltliche Dienstleistungen im freien Wettbewerb in Europa zu beachten.

Herr Knopp, wir danken Ihnen für das Gespräch.



BRAK Hinweis

## Anwalt ohne Recht

Ausstellung jetzt in New York

New York im Dezember. Die Ausstellung „Anwalt ohne Recht. Schicksale jüdischer Rechtsanwälte in Deutschland nach 1933“ („Lawyers without Rights. The Fate of Jewish Lawyers in Germany after 1933“) macht Station im Leo Baeck Institute. Zuvor hatte man sie ein Jahr lang in Israel sehen können. Das Leo Baeck Institute ist die Einrichtung für die Geschichte der deutschen Juden. Sein Archiv ist einzigartig, und für viele von den Nazis vertriebene Juden ist es immer noch ein vertrauter Treffpunkt. Eine Ausstellung in diesen Räumen ist etwas Besonderes. Im Vorfeld haben Bundesrechtsanwaltskammer, Otto-und-Fran-Walther-Foundation und eben Leo Baeck Institute kooperiert, um die bereits in Deutschland in 27 Städten gezeigte Ausstellung in einer englischen Fassung zu präsentieren. Unterstützung kam dabei von Helmut N. Friedlaender, Sohn eines vertriebenen Berliner Anwalts.

Auch wenn die Räumlichkeiten nur eine Kabinettausstellung zulassen, macht die Ausstellung einen attraktiven Eindruck. Wie in Deutschland wird das Prinzip der Textilpanels auf leichtem Ständerwerk (BiGo) beibehalten. Auf diese Weise konnten die immerhin 29 Ausstellungstafeln platz- und kostensparend in die USA transportiert werden. Für die New Yorker Präsentation wurden sieben neue Tafeln zu Anwälten erstellt, die in die USA geflohen sind. Mit dabei sind die Biographien von zwei Frauen, die als Rechtsanwältinnen in Deutschland Berufsverbot erhalten haben. Die Lebenswege belegen, unter welchen Schwierigkeiten die Betroffenen ihr Leben im fremden Land bewältigen mussten. In den Vitrinen liegen Fotos, Briefe und Schulzeugnisse aus. Reste einer deutschen Vergangenheit. Eine Burschenschaftsmütze eines früheren Anwalts vermag wohl lediglich dem deutschen Besucher etwas sagen.

Diese Objekte hat die Archivarin Renata Stein, die auch für die Übersetzung der neuen Panels verantwortlich zeichnete, aus verschiedenen Nachlässen herausgesucht. Dieses umrahmende Material verstärkt das sehr konkrete Bild von der ursprünglichen Verwurzelung der aus Deutschland vertriebenen Juristen. Sie waren aus ihrer Heimat hinausgejagt worden. Manche hatten noch Erinnerungsstücke mitnehmen können, von anderen existiert nicht ein einziges Foto mehr.

Zur Eröffnung der Ausstellung am 5. Dezember 2004 kamen zahlreiche Juristen, darunter auch einige Vertreter von deutschen Anwaltskammern, Historiker sowie Angehörige von Betroffenen. Im Großen Saal des Institutes begrüßte die Direktorin des Leo Baeck Institutes, Carol Kahn-Strauss, die Anwesenden. Sie betonte, wie notwendig diese Ausstellung zur Erinnerung an das Schicksal dieser Berufsgruppe ist und wie sehr sie die Aufarbeitung dieses Themas über einen langen Zeitraum hinweg vermisst hatte. Dazu muss man wissen, dass sich Frank Mecklenburg, Mitarbeiter des Instituts, ebenfalls intensiv mit dem Thema der ausgegrenzten Juristen in Deutschland beschäftigt hat. Danach würdigte der Vertreter des deutschen Generalkonsuls in New York, Friedo Sielemann, das Engagement der deutschen Anwaltschaft und ihren selbstkritischen Umgang mit der eigenen Vergangenheit. Anschließend sprach Michelle Hirschmann, Erste Stellvertreterin des Generalstaatsanwalts des Staates New York, Eliot Spitzer. Auch sie bewertete die Ausstellung und die Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer sehr positiv, zugleich steuerte sie eigene persönliche Assoziationen zu Juristen bei, die ursprünglich Deutsche, dann entrechtet, staatenlos gemacht, in den USA Aufnahme gefunden haben. Dr. Dombek, als Präsi-

dent der Bundesrechtsanwaltskammer, unterstrich das tiefe Bedürfnis der deutschen Anwaltschaft, sich ihrer Geschichte zu stellen und alles daran zu setzen, dass das Leid der ausgegrenzten, vertriebenen oder ermordeten Kollegen nicht vergessen wird. Hierzu soll die Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ dienen. Dr. Eberhard Vetter sprach als Vertreter des Deutschen Juristentages e.V., seit dem Juristentag im Jahr 2000 Mitveranstalter der Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht“. Er brachte ebenfalls zum Ausdruck, dass in dem Bemühen nicht nachgelassen wird, das Unrecht der NS-Zeit für die nachfolgenden Generationen und die Verflechtungen innerhalb der Anwaltschaft aufzuarbeiten.

Die stufenweise Ausgrenzung der Anwälte jüdischer Herkunft aus dem Berufsstand sowie das sich anschließende Schicksal legte die Autorin der Ausstellung, Simone Ladwig-Winters, dar. Richter Ernst H. Rosenberger i.R. äußerte sich über die konkreten Erfahrungen der Betroffenen, nachdem sie die USA erreicht hatten. Joel Levi, derjenige, der vor Jahren den Anstoß für eine weitergehende Forschung gegeben hatte, vermittelte seine Erkenntnisse über den Beitrag der vertriebenen jüdischen Anwälte in Palästina und für den Aufbau des Rechtssystems im Staat Israel. Moderiert und ergänzt wurden diese Beiträge von Fritz Weinschenk, Anwalt, ursprünglich aus Mainz stammend, der zahlreiche der betroffenen Anwälte noch persönlich gekannt hat.

Der anschließende Rundgang durch die Ausstellung unterstrich, dass die Besucher die Auseinandersetzung mit diesem schwierigen Thema äußerst positiv bewerteten.

Die Ausstellung ist noch bis April in den Räumen des Leo Baeck Institutes in New York (15 West 16th Street) zu sehen.

Dr. Simone Ladwig-Winters, Berlin

## RAK Hamm

Am 1. Oktober 1879 markierte das Inkraft-Treten der Reichsjustizgesetze den Beginn einer neuen Ära der Freien Advokatur und der anwaltlichen Selbstverwaltung. Vor 125 Jahren schlug damit zugleich die Geburtsstunde der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, die heute mit über 12.000 Kammermitgliedern eine der drei größten und flächenmäßig die größte der Rechtsanwaltskammern in Deutschland ist.

Diesem besonderen Anlass entsprechend, fand am 8. Oktober 2004 im Kurhaus Bad Hamm ein Festakt statt, zu dem hochrangige Repräsentanten aus Politik, Wissenschaft, Justiz und Verwaltung und natürlich – last but not least – alle Kolleginnen und Kollegen geladen waren. Insgesamt konnte der Präsident der Rechtsanwaltskammer, Herr RA Dr. Finzel, rund 300 Gäste begrüßen.

In seiner Begrüßungsansprache ließ Präsident Dr. Finzel die bewegte Geschichte der Rechtsanwaltskammer Hamm Revue passieren. Grußworte überbrachten der Jubilarin Herr Dieter Schubmann-Wagner, Staatssekretär im Justizministerium des Landes NRW, Herr Kollege Dr. Bernhard Dombek, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm Gero Debusmann und Herr Thomas Hunsteger-Petermann, Oberbürgermeister der Stadt Hamm.

### Veranstaltung

**„Anwalt ohne Recht – Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933“**

Dresden vom 4.3. bis 30.4.2005  
im Verwaltungsgericht

### Versammlungen

Die 104. Hauptversammlung der BRAK als 29. Präsidentenkonferenz findet am 29.4.2005 in Bremen statt.  
Die Sitzung ist nicht öffentlich.

Die 4. Sitzung der 3. Satzungsversammlung der BRAK findet am 21.2.2005 in Berlin statt.  
Die Sitzung ist öffentlich.

Als Festredner der Veranstaltung konnte Herr Professor Dr. Hans-Jürgen Papier, Präsident des Bundesverfassungsgerichts, gewonnen werden. Das Thema seines Vortrags lautete „Anwaltliches Berufsrecht im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“.

## RAK Zweibrücken

Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken feierte am 5. November 2004 in den Räumen des Herzoglichen Schlosses von Zweibrücken ihr 125-jähriges Bestehen. Geladen waren Gäste aus Politik und Wirtschaft, Justiz und Anwaltschaft. Nach der Begrüßung durch den Präsidenten JR Dr. Weihrauch sprachen Justizminister Mertin, OLG-Präsident Dury, Generalstaatsanwältin Reichling und der Vorsitzende des Anwaltsgerichtshofs, JR Dr. Braunbeck, Grußworte. Frau Professorin Dr. Grunewald, die Direktorin des Instituts für Anwaltsrecht in Köln, hielt den Festvortrag zum Thema „Die Zukunft der Anwaltschaft in Europa“. Der Vortrag kann auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer als Anhang zum Kammerreport 4/2004 nachgelesen werden. Er gab bei dem anschließenden Empfang Anlass zu angeregten Diskussionen. Umrahmt wurde die Veranstaltung von Millers Bluestime. Die Band unterstrich durch ihre musikalischen Einlagen den freudigen Anlass der Feier. Aus Anlass des Bestehens hat die Rechtsanwaltskammer eine Festschrift herausgebracht. Diese wurde anlässlich der Feier vorgestellt.

## RAK Karlsruhe

„Wenn es die Rechtsanwaltskammern nicht gebe, man müsste sie glatt erfinden“, attestierte Justizminister Ulrich Goll dem Präsidenten der RAK Karlsruhe Jobst Wellensiek. Seit 125 Jahren sind die Karlsruher Advokaten in einer Rechtsanwaltskammer organisiert. Am 8. Dezember 1879 schlossen sich die badischen Anwaltskammern aus den einzelnen Appellationsbezirken des damaligen Landes Baden zu einer Kammer zusammen. Heute umfasst der Kammerbezirk die Landgerichte Mannheim, Heidelberg, Mosbach und Karlsruhe. Ihr Jubiläum feierte die Kammer anlässlich

ihres traditionellen Neujahresempfangs am 21. Januar 2005. Als Festredner behandelte der Vorsitzende des Europaausschusses der BRAK, JR Heinz Weil, die Frage „Sind Rechtsanwaltskammern ein alter Zopf?“. Seine Antwort: „Nein, denn eine starke Anwaltschaft garantiert Unabhängigkeit – siehe Guantanamo. Nur weil sie die Unterstützung der Bar hatten, war es US-Kollegen gelungen, gegen diese ‚Zone des Unrechts‘ vorzugehen.“

## Kammern kompakt

### BRAKMagazin

Kostenlose Beilage zu den BRAK-Mitteilungen

Herausgeber: Bundesrechtsanwaltskammer,  
Littenstraße 9, 10179 Berlin.  
Tel. (030) 28 49 39-0, Fax (030) 28 49 39-11.  
E-Mail: zentrale@brak.de.  
Internet: www.brak.de.

Verantwortlich: Schriftleitung BRAK-Mitteilungen.

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG,  
Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln  
Tel. (02 21) 9 37 38-01.  
Fax: (02 21) 9 37 38-921.  
E-Mail: info@otto-schmidt.de.  
Internet: www.otto-schmidt.de.

Konten:  
Stadtsparkasse Köln (BLZ 37050198)  
30602155.  
Postbank Köln (BLZ 37010050) 53950-508.

Anzeigen: an den Verlag.  
Anzeigenleitung: Renate Becker (verantwortlich).  
Es gilt die Preisliste der BRAK-Mitt. Nr. 20 vom 01.01.2005.

Druck: Boyens Offset, Heide.  
Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Urheber- und Verlagsrechte:  
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Beilage darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopie hergestellt werden.



# Neue Fachanwaltschaften

## Spezialisierung – Zeichen der Zeit

Die Satzungsversammlung verabschiedete am 22. und 23. November 2004 mit klaren Mehrheiten sechs neue Fachanwaltschaftsbezeichnungen: Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht und Transport- und Speditionsrecht. Die Neueinführung dieser sechs neuen Fachanwaltschaften tritt voraussichtlich zum 1. Mai 2005 in Kraft. Damit wird es Spezialisierungen mit insgesamt 14 möglichen Fachanwaltstiteln geben.

Die Zulassung als Fachanwalt wird von den Mandanten allgemein mit einer hohen Beratungsqualität in Beziehung gebracht. Für den Anwalt bedeutet dies einen klaren Wettbewerbsvorteil und somit bekommt diese Zulassung ein hohes Gewicht als effizientes Marketinginstrument. Dies zeigt sich dann auch ganz direkt im erzielten wirtschaftlichen Ergebnis: Wie eine Analyse der durchschnittlichen Stundeneinkommen von Rechtsanwälten ergab, steigt der Überschuss pro Stunde mit dem zunehmendem Grad der Spezialisierung.

Entsprechend den verbesserten beruflichen Perspektiven steigt die Zahl der Fachanwälte seit einigen Jahren beständig. Die jährlich veröffentlichte Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer belegt zum 1. Januar 2004 einen Anstieg um 8,81 Prozent der Zulassungszahlen von Fachanwälten gegenüber dem Vorjahr. Damit waren im letzten Jahr nahezu 15 Prozent aller Anwälte in Deutschland Fachanwälte.

Die Erlangung der Fachanwaltschaft unterliegt besonderen festgeschriebenen Qualitätsstandards: die Verleihung einer Fachanwaltschaft setzt unmittelbar vor Antragstellung bei der Rechtsanwaltskammer eine mindestens dreijährige ununterbrochene Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt voraus. Voraussetzung für

die Verleihung jeder Fachanwaltschaftsbezeichnung sind zudem besondere praktische Erfahrungen und besondere theoretische Kenntnisse auf dem jeweils gewählten Fachgebiet.

Für den Nachweis der praktischen Kenntnisse sind selbstständig anwaltlich zu bearbeitende Fallzahlen vorgegeben. Die Fälle müssen innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung bearbeitet worden sein und mittels einer Fallliste nachgewiesen werden. Die theoretischen Kenntnisse erlangt man durch den Besuch der entsprechenden Fachlehrgänge mit mindestens 120 Zeitstunden und die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrgangsklausuren. In der Regel sind dies drei fünfstündige schriftliche Leistungsnachweise. Von dem an und für sich bestehenden weiteren Erfordernis des Fachgesprächs sehen die Kammern häufig ab, wenn ein Zeugnis eines anerkannten Fortbildungsträgers wie dem Deutschen Anwaltsinstitut mit sicher bestandenen Klausuren und korrekt geführten Falllisten vorliegt.

Das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. führt als Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammern regelmäßig in allen Fachgebieten bundesweit Fachlehrgänge durch, die schwerpunktmäßig in den institutseigenen Ausbildungs-Centern in Bochum am Sitz der Geschäftsstelle und in Berlin durchgeführt werden. Für Berufsanfänger und Referendare, die auch bereits Lehrgänge besuchen können, gelten meist vergünstigte Kurspreise. Einen weiteren Rabatt gibt es für Buchungen über das DAI-Internetportal.

Das DAI hat sofort nach Einführung der neuen Fachanwaltschaften ein umfassend und sorgfältig ausgearbeitetes, praxisnahes Fortbildungskonzept für die neuen Fachlehrgänge vorgestellt. Wie bei

allen DAI-Veranstaltungen erhalten die Teilnehmer auch hierbei ausführliches Ausbildungsmaterial, das in der Rechtsanwaltspraxis später von großem Nutzen ist.

RAin Dr. Katja Mihm, Bochum

### Neue Fachlehrgänge 2005

- **Erbrecht:**
  - ab 14.2.2005 Bochum
  - ab 14.3.2005 Berlin
  - ab Juni 2005 Frankfurt
  - ab 28.8.2005 Travemünde
- **Verkehrsrecht**
  - ab 21.2.2005 Berlin
  - ab 20.8.2005 Bochum
- **Medizinrecht**
  - ab 28.2.2005 Berlin
  - ab 22.8.2005 Bochum
- **Bau- und Architektenrecht**
  - ab 7.3.2005 Bochum
  - ab 29.8.2005 Berlin
- **Mietrecht**
  - ab 21.3.2005 Bochum
  - ab 9.6.2005 Bonn

### Weitere Fachlehrgänge

- **Familienrecht**
  - ab 7.3.2005 Bochum
- **Versicherungsrecht**
  - ab 3.3.2005 München
- **Steuern und Betrieb**
  - ab 27.6.2005 Detmold
  - ab 11.7.2005 Bochum
- **Arbeitsrecht**
  - ab 1.9.2005 Bochum
- **Sozialrecht**
  - ab 5.9.2005 Bochum

# Der Vorwerk hat mehr auf der Pfanne als die andern.



Das renommierte Prozess-Formular-Buch von Vorwerk ist auch ein ausgezeichnetes Handbuch. Damit lassen sich die Ansprüche Ihrer Mandanten auch nach neuester Rechtslage einfach besser durchsetzen. Von der Mandatsübernahme über die außergerichtliche Streitbeilegung und das Mahnverfahren bis zur Zwangsvollstreckung finden Sie hier alles, was Sie Zeit und Kosten sparend zum Ziel führt: Mehr als 1.000 topaktuelle Muster mit ausführlichen Erläuterungen und Anmerkungen zum neuen Vergütungsrecht. Wertvolle Praxistipps, taktische und strategische Hinweise, hilfreiche Checklisten. Und alle Muster zusätzlich auf CD. Das Prozess-Formular-Buch. Einfach bestellen. Doppelt gut.

**BESTELLSCHEIN**  Ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Vorwerk (Hrsg.) **Das Prozess-Formular-Buch** Herausgegeben von RA beim BGH Dr. Volkert Vorwerk. Bearbeitet von 36 erfahrenen Praktikern. 8., überarbeitete Auflage 2005, 2.846 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD mit allen Mustern 118,- € [DJ]. ISBN 3-504-07016-1

Name \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ 2/05

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln





jurisuma<sup>®</sup> Arbeitsrecht, die starke Online-Datenbank für Praktiker, aus dem Hause Dr. Otto Schmidt. Umfassendes Archiv und aktuelles Recherche-Medium zum unerhört günstigen Preis.

Die ideale Ergänzung für alle Arbeits-Rechts-Berater-Abonnenten: Sie sparen 99,- € beim Jahres-Abo zum einmalig günstigen Kombi-Preis.

jurisuma<sup>®</sup> Arbeitsrecht. **Jetzt 2 Monate kostenlos** zum Kennenlernen. Einfach anmelden unter [www.jurisuma.de](http://www.jurisuma.de)

**o/s**  
Verlag  
Dr.OttoSchmidt  
Köln